

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan „Pfarrbrühl – 5. Änderung“

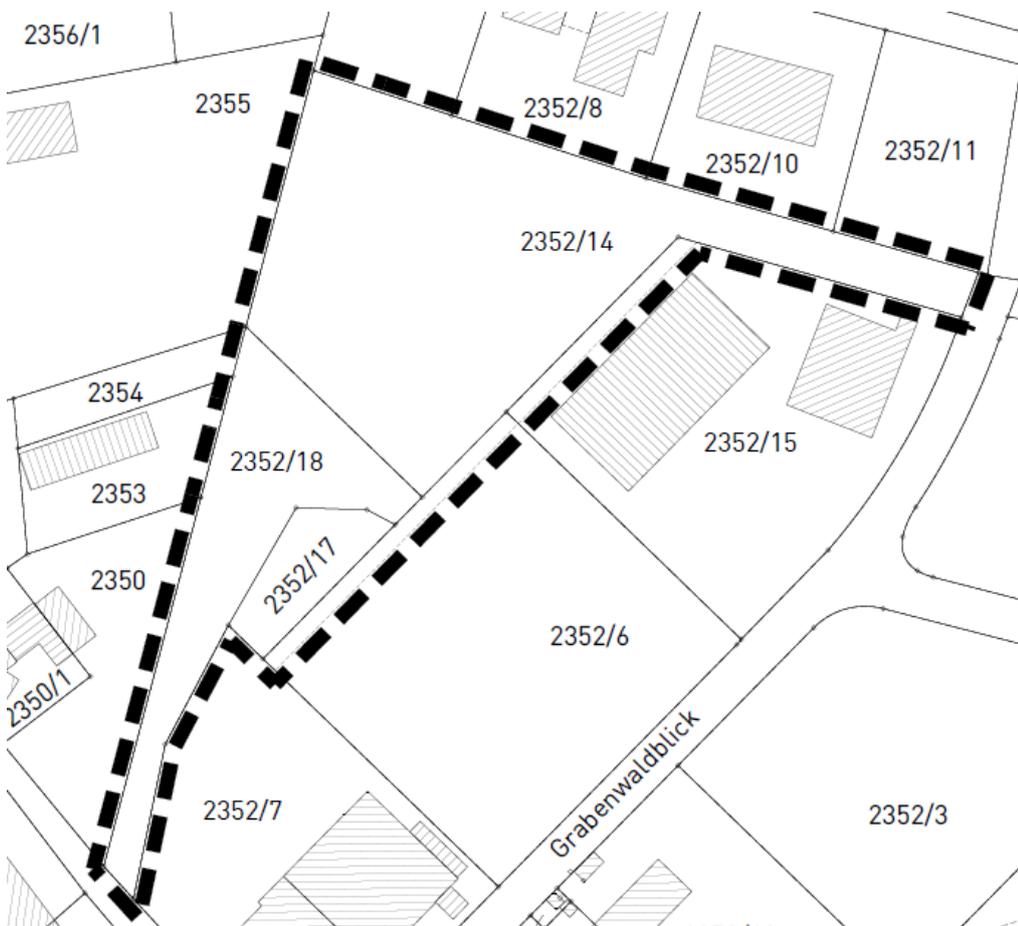
### - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Böisingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pfarrbrühl – 5. Änderung“ nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit vorgeschobener Frühzeitiger Beteiligung durchgeführt.

#### 1. Räumlicher Geltungsbereich

---

Das Plangebiet befindet sich in östlicher Ortsrandlage von Böisingen, angrenzend an den Friedhof. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen.



#### 2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahren

---

Zielsetzung der angestrebten Bebauungsplanänderung ist es, insbesondere die Frage des "ausreichenden Abstands zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs" vertiefend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären und den

Bebauungsplan durch entsprechende Regelungen und Festsetzungen dahingehend anzupassen.

### **3. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren**

---

Die Voraussetzungen des „beschleunigten Verfahrens“ nach § 13a BauGB werden erfüllt.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung und die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000 Quadratmeter.

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, **nicht** begründet.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung der Schutzgüter aus § 1 Absatz 6 Nr. 7b BauGB, denn durch den Bebauungsplan werden weder Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, noch Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen.

Außerdem sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

Das Bebauungsplanverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

#### Hinweise zu den Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes:

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird von

- der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
- der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB sowie
- der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB

abgesehen.